



Übersicht und Hinweise zur Einwilligung in Bild- und Tonaufnahmen

Starkenburg-Sternwarte e.V. Heppenheim

Starkenburg-Sternwarte e.V., Niemöllerstr. 9, D-64646 Heppenheim

Anlass und Art der Aufnahme	Einwilligung erforderlich bei	
	Minderjährigen?	Erwachsenen?
Öffentliche Veranstaltung; Personen sind erkennbar, jedoch ist niemand das Hauptmotiv – Veranstaltungscharakter steht im Mittelpunkt (z.B. Bild des vollen Vortragsraumes)	Ja	Nein
Öffentliche Veranstaltung; Personen sind Gäste, erkennbar und Hauptmotiv (z.B. 1000. Besucher bei TdoT)	Ja	Ja
Öffentliche Veranstaltung; Personen sind Vereinsmitglied, erkennbar und Hauptmotiv mit Bezug zur Veranstaltung (z.B. Mitglied am Grill bei TdoT, Gruppenbild aller Helfenden)	Ja	Nein
Öffentliche Veranstaltung; referierende Person als Hauptmotiv	Ja	Nein
Vereinsinterne Veranstaltung; Personen sind erkennbar, unabhängig davon, ob als Hauptmotiv oder nicht (z.B. Bilder während Beobachtung/ Arbeitseinsatz/ Workshop/ Ausflug)	Ja	Ja, nur falls extern veröffentlicht werden soll
Vereinsinterne Veranstaltung; Personen sind nur Beiwerk (z.B. Aufnahme des Effelsbergteleskopes mit klein abgebildeten Personen im Vordergrund)	Ja	Nein, jeweils Abwägung im Einzelfall
Gruppenbild mit Gästen (z.B. Kleinplanetentagung auf der Sternwarte)	Ja	Ja (es reicht auch, wenn alle in die Kamera schauen)
Bilder von Funktionsträgern für Außendarstellung des Vereins/ Informationen über den Verein (z.B. Bilder der Vorstandsmitglieder für Webseite)	Ja	Nein
Personen sind nicht erkennbar (z.B. von hinten abgebildet)	Nein	Nein

In den Fällen, in denen keine Einwilligung notwendig ist, ist die Rechtsgrundlage das berechnete Interesse des Vereins (z.B. Berichterstattung von Veranstaltungen). Hierbei ist immer eine Abwägung gegenüber den Interessen der Betroffenen durchzuführen. Überwiegt im Einzelfall letzteres (z.B. peinliche Situation), ist wieder eine Einwilligung erforderlich. **Bei Minderjährigen überwiegt hier immer die Schutzbedürftigkeit, so dass Aufnahmen generell nur mit Einwilligung möglich sind.** Ab 14 Jahren müssen auch die Minderjährigen selbst einwilligen. Bei möglicher Veröffentlichung im Internet müssen beide Erziehungsberechtigten einwilligen.

In allen Fällen müssen die mitwirkenden Personen über ihre Rechte vorab informiert sein. Dies geschieht bei uns z.B. durch die Einblendung auf der Titelfolie bei Vorträgen und das aushängende Informationsblatt mit Hinweisen zum Datenschutz.

Ausgefüllte Einwilligungen bitte zur Ablage an den Geschäftsführer leiten (z.B. durch Einwurf in die Spendenkasse).